



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 33

Freitag, 11. August

2017

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2012 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG .....	387
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum....	388
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum....	389
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum....	390
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum....	391
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland.....	392
Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland.....	393

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Satzung des Dränverbandes Marcardsmoor in Wiesmoor, Ortsteil Marcardsmoor im Landkreis Aurich .....	394
---	-----

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

**Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum  
für das Haushaltsjahr 2012  
sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 10.08.2017

#### **Kurverwaltung Baltrum**

Bürgermeister und Kurdirektor  
Tuitjer

---

### **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 den Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlastung nicht erteilt.

Im Geschäftsjahr 2013 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresverlust in Höhe von 246.740,11 € ab, der in voller Höhe vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Eigenbetriebes

„Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Treuhand Oldenburg GmbH“, Oldenburg für das Jahr 2013 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vormerkung versehen ist, lautet für das Geschäftsjahr 2013 wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 10.08.2017

### **Kurverwaltung Baltrum**

Bürgermeister und Kurdirektor  
Tuitjer

---

## **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 20. September 2016 den Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlassung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2014 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresverlust in Höhe von 281.837,40 € ab, der in voller Höhe auf die nächste Periode vorgetragen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach den §§ 157 und 156 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Eigenbetriebes

Kurverwaltung des Nordseeheilbades Baltrum

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Poddig & Partner, Delmenhorst, für das Jahr 2014 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 10.08.2017

### **Kurverwaltung Baltrum**

Bürgermeister und Kurdirektor  
Tuitjer

---

## **Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 28. März 2017 den Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt. Dem Kurdirektor wurde die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2015 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 214.677,82 € ab, der zur Deckung der Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren verwendet wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als nach den §§ 157 und 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der

„Kurverwaltung Baltrum“

durch die KOMMUNA-Treuhand GmbH, Delmenhorst,

für das Jahr 2015 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentlichen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt. „

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 23.08.2017 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Baltrum, Westdorf 130, 26579 Baltrum.

Baltrum, den 10.08.2017

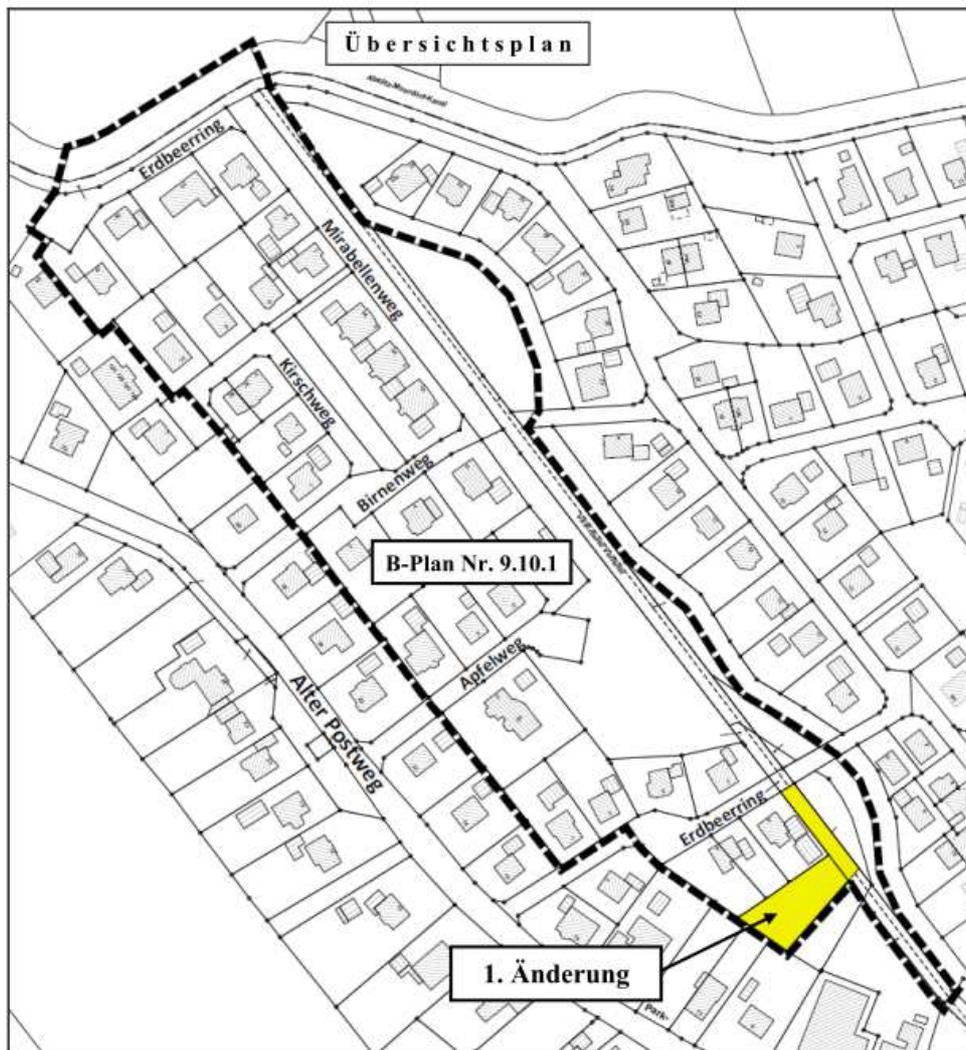
### **Kurverwaltung Baltrum**

Bürgermeister und Kurdirektor  
Tuitjer

### **Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.10.1 im OT Victorbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09. August 2017

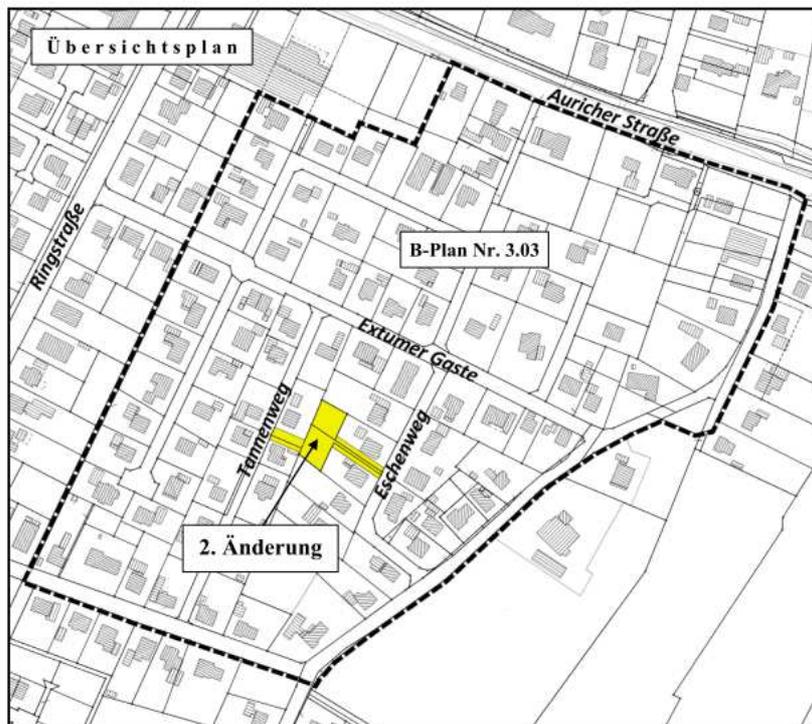
### Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Süssen

### Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 im Ortsteil Moordorf als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.03 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09. August 2017

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Süssen

---

**B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

**Satzung des Dränverbandes Marcardsmoor in Wiesmoor,  
Ortsteil Marcardsmoor im  
Landkreis Aurich**

**§ 1 (Name, Sitz, Verbandsgebiet)**

- (1) Der Verband führt den Namen „Dränverband Marcardsmoor“. Er hat seinen Sitz in Wiesmoor, Ortsteil Marcardsmoor, im Landkreis Aurich.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Anlage zur Satzung der beigefügten Karte. (WVG §§ 1, 3, 6)

## **§ 2 (Aufgabe)**

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Ausbau und Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
- (4) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben. (WVG § 2)

## **§ 3 (Mitglieder)**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf den laufenden hält. (WVG § 4)

## **§ 4 (Unternehmen, Plan)**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:  
Dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses und den Längen der Gewässer, der Übersichtskarte i. M. 1 : 50.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses.
- (2) Zur Durchführung des Ausbaues hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen –insbesondere naturnahen- Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer und Anlagen vorzunehmen.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. (WVG § 5)

## **§ 5 (Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen)**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. (WVG § 33)

## **§ 6 (Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
  - 1.1.** Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen

- 1.2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,80 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
  - 1.3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 10,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
  - 1.4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 10,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Die Herstellung und Unterhaltung der Übergänge, Durchlässe und Brücken zu den zum Verbands-gehörenden Grundstücken ist ausschließlich Sache der Mitglieder.
  - (3) Für die Innenentwässerung ihrer Grundstücke haben die Mitglieder selbst zu sorgen. Wenn der Eigentümer eines Nachbargrundstückes es verlangt und es im Interesse der Verbands-unternehmen erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, sich an der Herstellung und Unterhaltung der Grenzgräben anteilmäßig zu beteiligen. Sie haben hierbei den Anordnungen des Verbandsvorstehers nachzukommen.
  - (4) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 33 Abs. 2)

#### **§ 7 (Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen)**

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:
  - 2.1. Ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen.
  - 2.2. Die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen. (WVG § 39)

#### **§ 8 (Verbandsschau)**

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) An der Schau sind sowohl die Ausschussmitglieder als auch die Vorstandsmitglieder zu beteiligen. Schauführer ist der Vorsteher.
- (3) Der Verband lädt die Ausschussmitglieder, Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. (WVG §§ 44, 45)

#### **§ 9 (Aufzeichnung, Abstellung der Mängel)**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. (WVG § 45)

## **§ 10 (Organe)**

Der Verband hat einen Vorstand und den Verbandsausschuss. (WVG § 46)

### **§ 11 (Aufgaben des Verbandsausschusses)**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (5) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- (8) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- (9) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten. (WVG § 47)

### **§ 12 (Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses)**

- (1) Der Ausschuss hat acht Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
- (2) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und, so weit erforderlich, die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden einzuladen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Vorsteher, sein Stellvertreter oder ein vom Vorsteher beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meistens Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. (WVG § 49)

### **§ 13 (Amtszeit des Ausschusses)**

- (1) Das Amt der Ausschusses endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (WVG § 49)

### **§ 14 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses)**

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber 10 % der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. (WVG § 48)

### **§ 15 (Sitzungen des Verbandsausschusses)**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder durch Bekanntmachung gemäß § 40 mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Ausschusssitzungen. Er hat kein Stimmrecht. (WVG § 50)

### **§ 16 (Zusammensetzung des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. (WVG § 52)
- (3)

### **§ 17 (Wahl des Vorstandes)**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren persönliche Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (4) Gewählt ist, wer von den angegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird neu gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (5) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. (WVG §§ 52, 53)

### **§ 18 (Amtszeit des Vorstandes)**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 2020 und später alle fünf Jahre.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. (WVG § 53)

### **§ 19 (Aufgaben des Vorstandes)**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern. (WVG § 54)

### **§ 20 (Sitzungen des Vorstandes)**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. (WVG § 56)

### **§ 21 (Beschließen im Vorstand)**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. (WVG § 56)

### **§ 22 (Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes)**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis gelangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. (WVG §§ 51, 54, 55)

### **§ 23 (Dienstkräfte)**

Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter. Er wird vom Vorstand bestimmt.

### **§ 24 (Gesetzliche Vertretung des Verbandes)**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand anzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. (WVG § 55)

### **§ 25 (Aufwandentschädigungen)**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
(2) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und der ehrenamtliche Kassenverwalter erhalten jeweils eine jährliche Entschädigung und Ersatz der notwendigen Auslagen, bzw. wenn erforderlich einen Mehraufwand erstattet. (WVG § 52)

### **§ 26 (Haushaltsführung)**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Absatz 1, § 107, § 108, § 109 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.  
(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 27 (Haushaltsplan)**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.  
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.  
(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

### **§ 28 (Nichtplanmäßige Ausgaben)**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.  
(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss. (WVG § 65)

### **§ 29 (Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung)**

- (1) Der Vorsteher oder der Kassenverwalter gibt die Jahresrechnung an die vom Verbandsausschuss bestimmten Kassenprüfer zur Prüfung ab.  
(2) Die Kassenprüfer prüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahres.

### **§ 30 (Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters)**

Nach Vorliegen des Berichtes der Kassenprüfer stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters. (WVG §§ 47, 49)

### **§ 31 (Beiträge)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig. (WVG §§ 28, 29)

### **§ 32 (Beitragsverhältnis)**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. (Vorteilsprinzip)
- (2) Die Beitragslast aus den Vorflutarbeiten einschließlich der Hauptsammler, soweit sie als offene Gräben ausgeführt werden, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Mindestbeitrag beträgt das 2-fache des ha-Satzes, mindestens 6,00 €, Die Gesamtflächen eines Mitgliedes von 2,0 ha und darunter sind beitragsfrei. (WVG § 30)

### **§ 33 (Ermittlung des Beitragsverhältnisses)**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
  - 3.1** Das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - 3.2** Es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. (WVG §§ 26, 30)

### **§ 34 (Hebung der Verbandsbeiträge)**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge im 1. Quartal des Jahres auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat an sechs Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (WVG § 31)

### **§ 35 (Sachbeiträge)**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 32. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeträge angerechnet werden. (WVG §§ 28, 30)

### **(36) (Zwangsvollstreckung)**

Die Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

### **§ 37 (Rechtsbehelfsbelehrung)**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 38 (Anordnungsbefugnis)**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982. (WVG § 68)

### **§ 39 (Bekanntmachungen)**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in den Tageszeitungen „Anzeiger für Harlingerland“ und „Ostfriesenzeitung (Ausgabe Aurich)“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 40 (Aufsicht)**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Aurich in Aurich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten, sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Abgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. (WVG §§ 72, 73)

### **§ 41 (Zustimmung zu Rechtsgeschäften)**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - a) Aufnahme von Darlehen,
  - b) Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
  - c) Verpflichtungen oder sonstige Verträge.
- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern. (WVG § 75)

### **§ 42 (Verschwiegenheitspflicht)**

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Kassenverwalter sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 43 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 02.04.1997 und die danach getroffenen Beschlüsse zur Satzung außer Kraft. (WVG § 58 Absatz 2)

Marcardsmoor, den 01. März 2017

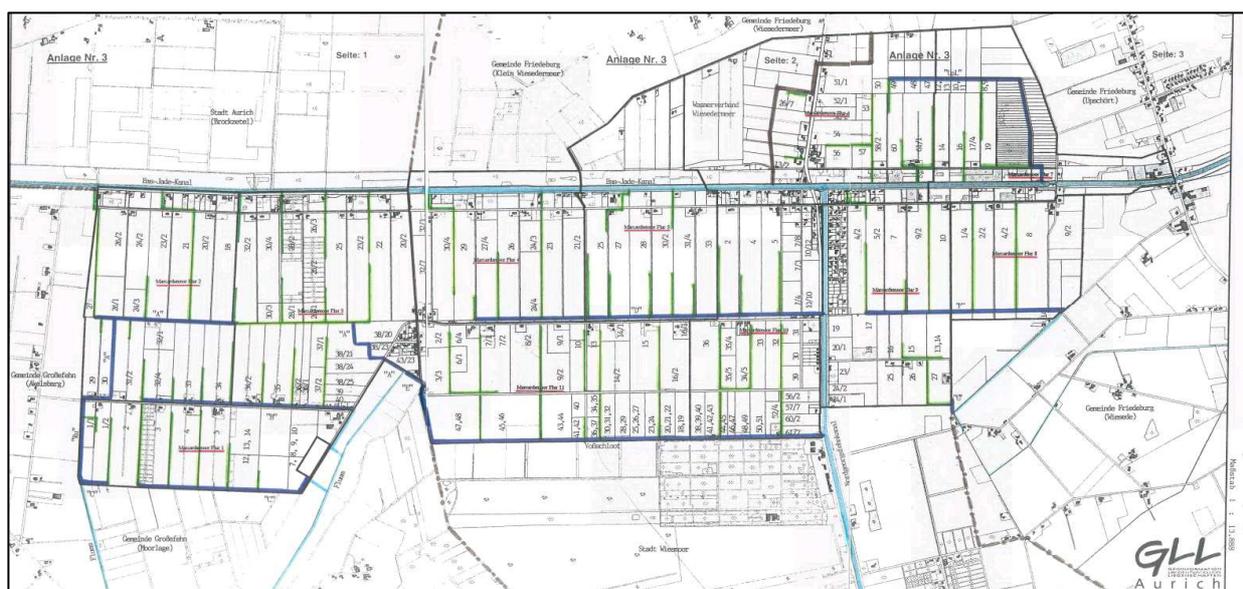
Heyo Fleßner  
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Änderung der Satzung des Dränverbandes Marcardsmoor ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 03.03.2017, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Aurich, den 03.03.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.